



Gebührenordnung der Gemeinde betreffend die Anmietung von Parkplätzen auf den Parkgeländen „Um Gréin“ und „Jongebësch“

in der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2017 genehmigt

Art. 1. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Remich bietet 30 (dreißig) Stellplätze auf dem hierfür reservierten Parkgelände des Parkplatzes „Um Gréin“ an und 11 (elf) Stellplätze auf dem hierfür reservierten Parkgelände des Parkplatzes „Jongebësch“ in Remich an, dies gegen Bezahlung einer monatlichen Mietgebühr von 30,00 (dreißig) EUR pro Stellplatz.

Art.2. Die Mietgebühr ist im Voraus an die Gemeindekasse zahlbar, halbjährlich und spätestens zum 15. Januar, beziehungsweise zum 15. Juli des laufenden Jahres. Die Abrechnung wird bei Ablauf des Mietvertrags erstellt, oder im Falle einer Kündigung des Mietvertrags durch eine der Vertragsparteien.

Art.3. Der Schöffenrat der Stadt Remich wird die verfügbaren, oder wieder verfügbar gewordenen Stellplätze veröffentlichen.

Art.4. Der Bürgermeister- und Schöffenrat schließt pro zugewiesenem Stellplatz einen entsprechenden Mietvertrag ab. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres und wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert. Eine Untervermietung der Stellplätze ist strikt verboten.

Art.5. Die Zugangskarte für das Parkgelände „Um Gréin“ und der Schlüssel und das persönliche Schloss für den Zugang zum Parkgelände „Jongebësch“ werden dem Mieter gegen Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 6,00 (sechs) EUR übergeben. Der Bürgermeister- und Schöffenrat der Stadt Remich behält sich das Recht vor die Zugangskarte oder den Schlüssel und das Schloss im Falle von Missbrauch oder Nicht-Bezahlen der Mietgebühr wieder einzuziehen.

Art.6. Die oben erwähnten reservierten Stellplätze werden vorzugsweise an Einwohner und/oder Geschäftsleute der Stadt Remich vermietet, die weder Eigentümer noch Mieter einer Garage in der Überschwemmungsgefährdeten Zone (Parkgelände „Um Gréin“) sind.

Art.7. Alle Anfragen zur Anmietung eines hierfür vorgemerkten Stellplatzes werden auf zwei getrennten Wartelisten eingetragen, auf denen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingehens chronologisch eingetragen werden. Der erste Antragsteller auf der Warteliste hat bei der Vergabe der Stellplätze Vorrang, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 6.

Art.8. Die Gebührenordnung der Gemeinde vom 10. Juni 2005 über die Vermietung von Parkstellplätzen auf dem Parkgelände „Um Gréin“ ist hiermit aufgehoben.